

Solothurn, 19. Oktober 2015

Bau- und Justizdepartement
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Stellungnahme zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf in der rubrizierten Angelegenheit unsere Meinung äussern zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Der verfügbare Raum auf unserem Kantonsgebiet ist begrenzt und muss vielfachen und oft gegenläufigen Bedürfnissen als Ressource zur Verfügung stehen. Die FDP setzt sich für eine der Nachhaltigkeit verpflichtete, aber gleichzeitig möglichst liberale und zukunfts offene Raumordnung im unserem Kanton ein. Der kantonale Richtplan ist dazu das wichtigste Planungshilfsmittel.

Der vorliegende, vom Regierungsrat in die Vernehmlassung gegebene Entwurf des überarbeiteten kantonalen Richtplans ist gut strukturiert, gut lesbar, klar und übersichtlich. Inhaltlich vermag er die FDP aber nur teilweise zu überzeugen. Unsere Kritik lässt sich in folgende Hauptpunkte zusammenfassen:

- In Zeiten rascher wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen, wie wir sie heute erleben, sind Handlungsfreiheit und Spielräume für flexible Entscheidungen Güter von höchstem strategischem Wert. Der Richtplanentwurf verkennt dies. Er regelt zu viel, zu dicht und zu starr. Er läuft dadurch Gefahr, zum Hemmnis für notwendige Entwicklungen (insbesondere in der Wirtschaft) zu werden.
- Der Richtplan ist konservativ und tendenziell mutlos. Er möchte in erster Linie eine Raumordnung nach heutigen Wertvorstellungen für die Zukunft festschreiben. Dadurch fehlt es ihm an Offenheit für alternative Konzepte und generell an Toleranz gegenüber Zukunftsvisionen.
- Der Richtplan denkt zwar richtigerweise grenzüberschreitend und verwendet mit den „Funktionalen Räumen“ ein gutes Konzept für die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen in den grenzüberschreitenden Gebieten. Er setzt sich aber nicht ehrlich mit dem Problem der Lage des Kantons Solothurn zwischen den schweizerischen Entwicklungsräumen Zürich, Basel und Bern auseinander, sondern verwendet diesbezüglich wohltonende Formulierungen ohne Inhalt.

Vor diesem Hintergrund gliedern wir unsere Stellungnahme in drei Teile:

- Zum Berichtsteil A, „Aufgaben“, signalisieren wir Unterstützung.
- Am Berichtsteil B, „Strategie der Raumentwicklung“, äussern wir Fundamentalkritik. Wir möchten diesen Teil zur grundsätzlichen Überarbeitung zurückweisen.
- Die Aussagen des Berichtsteils C, „Sachbereiche“, haben auch bei einer veränderten Grundstrategie zu grossen Teilen ihre Berechtigung. Wir äussern uns dort punktuell zu einzelnen Festlegungen und stimmen dem Überprüfungsbericht im übrigen zu.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Pos	Antrag	Begründung / Bemerkungen / Fragen
A-6	Planungsauftrag A-6.4: Streichen des Satzteils: „...in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Landschaft ...“	Die Raumebeobachtung bzw. das Monitoring der aktuellen Entwicklung ist sehr wichtig. Es muss auch weitere Qualitäten wie zB. Bodennutzung und wirtschaftliche Basisgrössen umfassen und sollte deshalb nicht auf die genannten Bereiche eingegrenzt werden.
B-1		Der Stellenwert dieses Abschnitts „Trends und Herausforderungen“ ist unklar. Sind „Herausforderungen“ hier als „Aktions-Forderungen“, als „Bedrohungen“ oder als sonst etwas zu verstehen? Viele der erwähnten Punkte sind gut gemeint, können aber nicht Gegenstand staatlicher Planung sein (zB. ‚Wertschöpfung‘) oder sind inhaltlich falsch (zB. ‚Vermindern des Energieverbrauchs‘) ¹
B-3.3	Die Grundsätze GS1, GS2, GS3 und GS5 sind zu überprüfen	Diese schon im Richtplan 2000 definierten Grundsätze haben sich in der Entwicklung 2000-2015 nicht bewährt. Die tatsächliche Entwicklung verlief oft konträr. Die Grundsätze sollten deshalb überprüft und alternative Grundsätze sollten geprüft werden. Solche alternativen Grundsätze könnten zB. sein: „Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“ „Standortvorteile nutzen“ „Mobilität unter die Oberfläche verlagern und Kapazitätsengpässe beseitigen“ Etc.
	Entsprechend dieser Grundsatzkritik hat die FDP Vorbehalte gegenüber vielen der im Teil B-3.4 formulierten Handlungsstrategien	
B-3.4 HS5		Wir glauben nicht, dass das blosse <u>Optimieren der Nutzung</u> der Verkehrsinfrastruktur eine zukunftsfähige Handlungsstrategie ist. Ein <u>Ausbau</u> muss möglich sein. Statt einen Ausbau zu behindern, sollte der Richtplan das Augenmerk auf eine umweltverträgliche Ausgestaltung des Ausbaus legen (zB. durch Verlagern unter die Oberfläche). Parkplatzbewirtschaftung sollte eine kommunale Aufgabe sein und nicht „einheitlich“ sondern „situationsgerecht“ gemacht werden.
B-3.4 HS6		Ebenso wichtig wie der Erhalt des Kulturlandes ist der Erhalt einer bewirtschaftungsfähigen Landwirtschaft. Dazu sind den Landwirten multifunktionelle Nutzungen ihres Raums zu ermöglichen, welche in der heutigen Raumplanung verhindert werden.

¹ Nicht der Energieverbrauch, sondern dessen umweltschädigende Auswirkungen sind zu vermindern!

B-3.4 HS8		Die Ziele der effizienten Energienutzung und der Förderung erneuerbarer Energien anerkennen wir durchaus. Aber auf der Ebene der Richtplans sollte doch die Versorgungssicherheit mit genügend und wirtschaftlich erschwinglicher Energie im Vordergrund stehen. Dies ist eine notwendige Bedingung für wirtschaftliche Prosperität.
B-3.4 HS10		Verbirgt sich hinter den Sätzen dieser Handlungsstrategie ein Inhalt? Es scheinen Worthülsen zu sein.
B-3.5 Handlungs- räume		Die Vorgaben bezüglich den drei Handlungsräumen ‚Urbaner Raum‘, ‚Agglomeration‘ und ‚Ländlicher Raum‘ scheinen uns zu apodiktisch und zu sehr auf theoretischen Wunschvorstellungen beruhend, welche in der Praxis nicht stimmen. Z.B. haben sich sowohl die MedTech als auch die Logistikbranche - zwei der bestentwickelnden im Kanton – gerade nicht im urbanen Raum angesiedelt. Die de facto „Verurteilung“ des ländlichen Raums zum Entwicklungsstillstand ist für die Bewohner dieses Raums schlicht keine anzustrebende Strategie.
B-3.5 Beschlüsse	Die Beschlüsse B-3.5.1 und B-3.5.2 sind zurückzuweisen und bezogen auf ein überarbeitetes Raumkonzept neu zu formulieren	
S-1.1.1	Reservezonen ergänzen mit ‚Landwirtschaftsbetriebe innerhalb des Siedlungsgebiets, welche von absehbaren strukturellen Veränderungen betroffen sind‘	Die Umnutzung von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäuden ist sinnvoll und im Interesse eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden.
S-1.1.3	Drittes Alinea (betr. übergeordnetes Strassennetz) streichen	Die Kausalität sollte umgekehrt sein. Bei einer gewünschten Siedlungserweiterung ist das Mobilitätsnetz dazu zu schaffen.
S-1.4.2	Die drei Bedingungen a), b) und c) streichen	Diese Grundsätze stehen einer sinnvollen Umnutzung bei landwirtschaftlichem Strukturwandel im Wege.
S-3.1	Die Planungsgrundsätze und –aufträge sind in dem Sinne zu Überarbeiten, dass die wirtschaftliche Eigendynamik unterstützt und „Planungsaktivismus“ vermieden wird.	Wir sind skeptisch gegenüber aktiven behördlichen Eingriffen mit der Zielsetzung der Clusterbildung. Solche sind oft kontraproduktiv, da mit vielen gegenläufigen Auflagen verbunden (vgl. Ortsbildschutz in S-3.1.3)
S-7.3.2		Wir schlagen eine 10-jährige Aktualisierungsperiode für den Lärmkataster vor.
S-7.4.1	Änderung des 2. Satzteils: „...dass keine untragbaren Risiken entstehen.“	Die Forderung nach keinen neuen und Verminderung der bestehenden Risiken ist völlig unrealistisch, wenn eine Siedlungsverdichtung und eine industrielle Nutzung parallel geführt werden sollen, was ja Absicht ist im urbanen Raum.
L-1.4.7	Auf die Gestaltungsplanpflicht in der SLWZ soll verzichtet werden	Unnötiges administratives Erschwernis
L-3.2		Bei der Planung ökologischer Ausgleichsmassnahmen sollen die gleichartigen Massnahmen des Bundes berücksichtigt werden. Ausserdem gibt es die Ökoqualitätsverordnung ÖQV nicht mehr. Der Text ist zu be-

		reinigen.
L-4.1.3	Im Berggebiet soll die Waldgrenze statisch festgelegt werden.	Im Berggebiet (Jura) dehnt sich der Wald im Falle einer dynamischen Festlegung laufend aus, was im Widerspruch zu verschiedenen Zielen steht.
L-6.3	Streichen	Eine solche Bauvorschrift gehört unserer Ansicht nach nicht in den Richtplan
V-2.2	Die Planungsgrundsätze V-2.2 sind zu überarbeiten	Wir verstehen den Ausdruck „angebotsorientierte Verkehrsplanung“ so, dass der Staat das Angebot an Verkehrswegen bestimmt und die Nutzer (Bürger und Wirtschaft) sich nach dieser Decke zu strecken haben. Die FDP hält dies grundsätzlich für falsch. Die Abstimmung von Siedlung, Wirtschaftsentwicklung und Verkehr hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass die Verkehrsplanung die entstandene Nachfrage nach Mobilität abdeckt. Dabei soll diese Mobilität so umweltschonend wie möglich bereitgestellt werden.
V-5.3	Änderungsantrag: <i>„Kanton und Gemeinden fördern mit der Angebotsplanung von Parkierungsmöglichkeiten die Möglichkeiten des kombinierten Verkehrs“</i>	Wir halten eine Anwendung der 3-V-Strategie ausgerechnet im Bereich des kombinierten Verkehrs für kontraproduktiv und falsch.
V-6.2	Streichen	Dieser Planungsauftrag wurde vom Kantonsrat mehrmals abgelehnt. Wir halten es nicht für statthaft, dies auf dem „Umweg über den Richtplan“ trotzdem zu realisieren
E-1.1	In den Planungsgrundsätzen und Planungsaufträgen ist die Nutzung erneuerbarer Energie aus Wasserkraft zu integrieren	Wenn erneuerbare Energien ernsthaft gefördert werden sollen, so muss der mögliche und nach Energiestrategie des Bundes geforderte Ausbau der Wasserkraftnutzung mit erwähnt werden.
E-2.1	Das Energieziel in B soll so umformuliert werden: <i>„Der Kanton arbeitet auf das Ziel einer nachhaltigen Energieversorgung hin.“</i>	Das im Entwurf formulierte Ziel ist hochgradig spekulativ und seine Machbarkeit auf dem geforderten Zeithorizont wird von vielen Experten bestritten.
E-2.1.2	Ergänzung: <i>„Dabei wird die Gemeindeautonomie gewahrt“</i>	
E-2.2.1 und E-2.4.1	Einräumen einer Priorität für die erneuerbare Energienutzung	In speziell für die Nutzung erneuerbarer Energie ausgeschiedenen Zonen (wie zB. Windkraft-Zonen) muss der Gewinnung erneuerbarer Energie eine Priorität gegenüber den Anliegen des Natur- und Landschaftschutzes gewährt werden, sonst bleiben die Ziele einer nachhaltigen Energieversorgung ein Lippenbekenntnis.
E-2.5.2	Die Gebiete der Juraschutzzone sind aus der Aufzählung zu entfernen.	Unnötige administrative Einschränkung der Solarenergienutzung.
E-2.6.1	Streichen	Der Kanton Solothurn sollte unserer Ansicht nach nicht proaktiv auf einen Ausstieg aus der Kernenergienutzung hin arbeiten
E-4.5	Überarbeiten der Zielsetzung	Aus Gründen der Gewinnung erneuerbarer Energie sollte der Vergärung vor der dezentralen Kompostierung Priorität gegeben werden.
E-4.6	Überarbeiten der Zielsetzung	Im Zentrum soll die nachhaltige <u>Nutzung</u> des Klärschlammes und dabei insbesondere das Recycling des

		enthaltenen Phosphors stehen.
E-6.2	Überarbeiten der Planungsgrundsätze- und –aufträge in dem Sinne, dass dem Vorhandensein guter Telekom-Verbindungen im ganzen Siedlungsgebiet Priorität gegeben wird. Die Bindung von Antennenstandorten an Bauzonen soll entfallen.	Wie in der Ausgangslage korrekt festgestellt wird, haben gute Mobilfunkverbindungen für sehr viele wirtschaftliche Aktivitäten und für die Attraktivität des Siedlungsgebiets eine enorme Bedeutung gewonnen. Eine schnelle Mobilfunkverbindung sollte heute gleich gesehen werden, wie ein Anschluss ans Strom- oder Wassernetz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn
Der Präsident

sig. Christian Scheuermeyer

Arbeitsgruppe Bau, Verkehr, Umwelt

sig. Dr. Jürg Liechti